



LANDRATSAMT  
ROSENHEIM

# Merkblatt

## für Reiserückkehrer aus (ausländischen) Risikogebieten

Stand 15.02.2021

### I. Für Personen, die aus einem Gebiet in den Freistaat Bayern einreisen, das vom RKI als Risikogebiet eingestuft wurde, bestehen grundsätzlich folgende Pflichten:

- Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Einreise
- Meldepflicht beim Gesundheitsamt. Hierzu ist ab sofort eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen:

<https://www.einreiseanmeldung.de/>

- Pflicht zur unverzüglichen Vorlage eines negativen Testergebnisses (PCR oder Antigentest, Anforderungen nach <https://www.rki.de/tests>) beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt (Wohn- oder Aufenthaltsort)

Beim Gesundheitsamt Rosenheim unter [GA.Einreise@lra-rosenheim.de](mailto:GA.Einreise@lra-rosenheim.de)

Auf Verlangen ist das Testergebnis auch im Falle einer Kontrolle bereits an den Grenzstellen vorzuzeigen.

Für Personen, die zum Zeitpunkt der Einreise kein negatives Testergebnis vorlegen können, besteht im Anschluss innerhalb von 48 Stunden eine Testpflicht. Das Ergebnis ist ebenfalls dem Gesundheitsamt unter dem o.g. Funktionspostfach vorzulegen.

- Aktuelle Risikogebiete können auf der Website des RKI unter (Ziffer 2) eingesehen werden:



QR-Code oder

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.Html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.Html)

- Die Quarantänepflicht kann durch ein weiteres negatives Testergebnis verkürzt werden (§ 3 der EQV).  
Hierzu kann frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise erneut eine Testung (PCR-Test) vorgenommen werden.  
Bei negativem Testergebnis und ohne einschlägige Symptome kann die Quarantäne anschließend vorzeitig beendet werden. Dieses Testergebnis ist nur auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.  
Die Quarantäne darf unterbrochen werden, wenn und solange es zur Durchführung eines Tests erforderlich ist.

## II. **NEU: Für Personen, die aus einem Gebiet in den Freistaat Bayern einreisen, das vom RKI als Hochrisikogebiet eingestuft wurde, bestehen grundsätzlich folgende Pflichten:**

**Hochrisikogebiete sind Regionen mit besonders hohen Fallzahlen (Hochinzidenzgebiete) und Regionen, in denen sich bestimmte Virusvarianten (Virusvariantengebiete) ausgebreitet haben.**

- Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Einreise
- Meldepflicht beim Gesundheitsamt:  
<https://www.einreiseanmeldung.de/>
- Pflicht **bereits bei Einreise** ein negatives Testergebnis mitzuführen. Pflicht zur unverzüglichen Vorlage eines negativen Testergebnisses (PCR oder Antigen test, Anforderungen nach <https://www.rki.de/tests>) beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt (Wohn- oder Aufenthaltsort).  
Beim Gesundheitsamt Rosenheim unter [GA.Einreise@lra-rosenheim.de](mailto:GA.Einreise@lra-rosenheim.de)

Auf Verlangen ist das Testergebnis auch im Falle einer Kontrolle bereits an den Grenzstellen vorzuzeigen.

Dieser Test darf frühestens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Wenn den zu befördernden Personen die Erlangung eines Nachweises nicht möglich ist, können Beförderer vor Abreise eine Testung durchführen oder durchführen lassen und im Fall einer Negativtestung eine Beförderung vornehmen. Diese Testung (Abstrichnahme) durch den Beförderer darf bei Einreisen aus einem Virusvarianten-Gebiet höchstens 12 Stunden vor Abreise erfolgen.

- Aktuelle Hochrisikogebiete können auf der Website des RKI unter (Ziffer 1) eingesehen werden:



QR-Code oder

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.Html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.Html)

### III. Grenzpendler

a) Abweichend von der bundesweiten Regelung müssen Grenzgänger und Grenzpendler in Bayern in jeder Kalenderwoche, in der mindestens eine Einreise stattfindet, einmal über ein negatives Testergebnis verfügen und dieses auf Anforderung des Gesundheitsamts unverzüglich vorlegen. Ein bereits vorhandener Nachweis ist bei Einreisen mitzuführen. Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

Es besteht keine Quarantäne-, und keine Meldepflicht, sofern der Aufenthalt im Risikogebiet oder in Bayern 24 Stunden nicht überschreitet.

b) Für das Pendeln in und aus Virusvariantengebieten gilt die Ausnahme von der Quarantänepflicht nur für die Grenzpendler/Grenzgänger in systemrelevanten Berufen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bestätigt und amtlich bescheinigt wird; die Bescheinigung ist ab dem 17. Februar 2021 bei jeder Einreise mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der von ihr beauftragten Stelle oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen. Eine Liste systemrelevanter Funktionen ist auf der Internetseite [www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de) veröffentlicht. Dort ist auch der Download für die amtliche Bescheinigung zu finden.

Die Test- und Nachweispflicht gilt alle 48 Stunden.

Eine Meldepflicht per digitaler Einreiseanmeldung besteht bei jeder Einreise.

### IV. Ausnahmen

**Achtung: Alle Ausnahmen gelten nur, solange die betroffenen Personen keine typischen Covid-19 Symptome aufweisen (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust).**

**Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände soll im Zweifelsfall insbesondere durch eine hierzu geeignete Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers, der Hochschule etc.) glaubhaft gemacht werden.**

**Das Landratsamt (Gesundheitsamt) erstellt keine Bescheinigungen.**

#### a.) Ausnahmen von der Meldepflicht:

- wenn Sie durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- wenn Sie nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte, wenn Sie beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
- als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

**Achtung bei Hochinzidenzgebieten!**

Nach einem Aufenthalt in einer Region mit einem besonders hohen Risiko für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund besonders hoher Fallzahlen (Hochinzidenz-Gebiet) **gilt keine Ausnahme für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.** Alle übrigen oben genannten Ausnahmen sind anwendbar.

### **Achtung bei Virusvarianten-Gebieten!**

Nach einem Aufenthalt in einer Region mit einem besonders hohen Risiko aufgrund des verbreiteten Auftretens von bestimmten Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 (Virusvarianten-Gebiet) **gelten keine Ausnahmen.** Sie müssen dann stets die digitale Einreiseanmeldung ausfüllen, wenn Sie sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben.

### **b.) Ausnahmen von der Test- und Vorlagepflicht:**

- Personen, die von der Meldepflicht ausgenommen sind (Punkt IV a im Merkblatt),
- bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
  - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird und die bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte arbeiten,
  - c) hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, solange angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden,
  - d) Polizeivollzugsbeamte aus Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, in Ausübung ihres Dienstes,
- Bedienstete der zuständigen Stellen der Bundeswehr nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
- Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.

### **Achtung nur folgende Ausnahmen von der Testpflicht bei Hochinzidenzgebieten!**

- Personen, die durch ein Hochinzidenzgebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,

- Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- Personen, die sich weniger als 72 Stunden im Hochinzidenzgebiet oder in Deutschland aufhalten und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

**Achtung für Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet gelten keine Ausnahmen hinsichtlich der verschärften Test- und Vorlagepflicht gemäß II. !**

### **c.) Ausnahmen von der Quarantänepflicht:**

**Achtung: Melde-, Test- und Vorlagepflicht können in beiden Varianten bestehen bleiben und sind gesondert zu betrachten.**

**Folgende Personen sind grundsätzlich von der Quarantänepflicht ausgenommen:**

- Personen, die nur zur Durchreise in den Freistaat Bayern einreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen,
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
- Personen, deren Aufenthalt in Deutschland oder im Risikogebiet kürzer ist/war als 72 Stunden und die aus einem der folgenden Gründe reisen:
  - a) Besuch bei Verwandten ersten Grades, des Lebenspartners/Ehegatten oder bei einer Person für die ein geteiltes Sorge/Umgangsrecht besteht,
  - b) dringend erforderliche und unabdingbare Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung, und Bescheinigung durch den Arbeitgeber,
  - c) Einreise als hochrangiger Diplomat oder Volksvertreter.
- Personen, die entweder im Freistaat Bayern oder im Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet/nach Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler/Grenzgänger),
- Soldaten (Bundeswehr, NATO oder EU-Truppenstatut) in Ausübung ihrer Tätigkeiten
- Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.

**Folgende Personen sind nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses von der Quarantänepflicht ausgenommen:**

- Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheits-, Pflege- und Betreuungswesens, insbesondere als Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal oder 24-Stunden-Betreuungskräfte,
  - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
  - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationenunabdingbar ist, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen ist.
- Personen, die einreisen aufgrund
  - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
  - c) des Zwecks von Beistand oder Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen,
- Personen, die als Polizeivollzugsbeamte aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
- Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wobei die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist, oder
- Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind.

**Achtung bei Virusvariantengebieten gelten nur folgende Ausnahmen von der Quarantänepflicht!**

- Personen, die nur zur Durchreise in den Freistaat Bayern einreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen,
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

- Personen, die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben und deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
- Grenzpendler siehe III b) des Merkblatts